

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1916**

8 (7.9.1916)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. September

1916.

### Inhalt:

**Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.**

**Dienstmeldungen.**

**Bekanntmachungen.** 1. Die Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank betr. — 2. Den evang. Choralgesang an den höheren Lehranstalten betr. — 3. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr. — 4. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die religiöse Versorgung unserer Truppen betr.

**Versetzung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

**Dienstverlegung.**

**Todesfall.**

**Zur Nachricht.**

### 1.

#### Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserner Kreuz zweiter Klasse haben erhalten:

der Pfarrer Julius Falkenberg in Hilsbach, Leutnant der Landwehr,  
der Vikar Theodor Faller in Mannheim, Leutnant der Reserve,  
der Pfarrer Gustav Ohnsmann in Sulzbach, Leutnant der Landwehr,  
der Pfarrer Gerhard Vielhauer in Rohrbach b. S., Leutnant der Landwehr,  
der Vikar Heinrich Weidner in Kehl, Leutnant der Reserve.

Den Königl. Bayerischen Militär-Verdienstorden vierter Klasse mit  
der Krone und mit Schwertern hat erhalten:

der Geistliche Verwalter Dr. Adolf Fellmeth beim Evang. Oberkirchenrat, Major  
d. L. a. D. und Kommandeur eines Armierungsbataillons.

Den Königl. Bayerischen Militär-Verdienstorden vierter Klasse mit  
Schwertern hat erhalten:

der Pfarrer Wilhelm Graebener in Teutschneureut, Oberleutnant der Reserve.

*Rechtlich*

## 2. Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unterm 22. Juli d. J. mit Zustimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs dem Militäroberpfarrer des XIV. Armeekorps Kirchenrat Schloemann den Charakter „Beheimer Kirchenrat“ zu verleihen,

unterm 25. Juli d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Heinrich Neu auf die evang. Pfarrei Wieblingen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären,

unterm 12. August d. J. den Pfarrer Friedrich Schenk in Unterschüpf auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen,

unterm 31. August d. J. den Pfarrer Johann Philipp Block in Wolfenweiler auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Dezember d. J. in den Ruhestand zu versetzen und

unterm 2. September d. J. Pfarrer Albert Ahles in Malterdingen, Dekan Wilhelm Ludwig in Baden, Pfarrer Friedrich Schenk in Unterschüpf und Dekan Georg Meyer in Durlach zu Kirchenräten zu ernennen.

## 3. Bekanntmachungen.

1. Die Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Wir machen auf die Goldankaufsstellen aufmerksam, die von besonderen Ehrenausschüssen ins Leben gerufen werden und es weiten Kreisen ermöglichen sollen, sich des Besitzes von Goldsachen zu entäußern, um sie zugunsten einer Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen. Wegen des Näheren verweisen wir auf die von den Ehrenausschüssen ausgehenden Aufrufe. Die Geistlichen ersuchen wir, dieses vaterländische Unternehmen nach Kräften zu fördern.

Karlsruhe, den 21. August 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

2. Den evang. Choralgesang an den höheren Lehranstalten betr.

Nachstehend bringen wir unseren Runderlaß vom 1. Juli d. J. Nr. 4691 in obigem Betreff, der inzwischen im Schulverordnungsblatt (Nr. 17 S. 135 f.) veröffentlicht worden ist, zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 22. August 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

Nr. 4691.

Den evang. Choralgesang an den höheren  
Lehranstalten betr.

An sämtliche Dekanate.

Die im Choralgesang an den höheren Lehranstalten zu übenden Melodien sind durch Abschnitt B der Bekanntmachung Großh. Oberschulrats vom 19. Februar 1884 (K.B. u. V.Bl. S. 25 f.) bestimmt. Darnach ist die Aufgabe des Choralgesangs der höheren Lehranstalten in erster Linie die Wiederholung der in den drei ersten Schuljahren der Volksschule erlernten Melodien. Daneben sollen noch die wichtigsten und gebräuchlichsten aus den für die späteren Schuljahre vorgeschriebenen Choräle hinzugelernt werden.

Da diese Bestimmungen nach unserer Wahrnehmung vielfach in Vergessenheit geraten sind, bringen wir sie hiemit erneut in Erinnerung. Zu ihrer leichteren Durchführung empfehlen wir für den Unterricht im Choralgesang künftig folgenden Stufengang zu beobachten:

Sexta wiederholt die Choräle des ersten Schuljahrs

(Choralbuch Nr. 12. 31. 32. 37. 56. 66. 81. 88) und

lernt neu: Choralbuch Nr. 4. 47. 50. 60. 71.

Quinta wiederholt die Choräle des zweiten Schuljahrs

(Choralbuch Nr. 33. 61. 65. 67. 68. 69. 75. 78. 87) und

lernt neu: Choralbuch Nr. 72. 91. 97. 20. 82.

Quarta wiederholt die Choräle des dritten Schuljahrs

(Choralbuch Nr. 3. 26. 29. 51. 52. 55. 62. 95. 101) und

lernt neu: Choralbuch Nr. 40. 84. 10. 89. 17 oder 96.

Wo mehrere dieser Klassen im Choralgesang vereinigt sind, wird ein entsprechender Turnus durchgeführt.

Bei Besuchen oder Prüfungen des Religionsunterrichts sind die genannten drei Klassen im Choralgesang vorzuführen und festzustellen, daß das bezeichnete Pensum durchgenommen und den Schülern zum sichern Eigentum gemacht ist.

In den höheren Mädchenschulen bleibt wie bisher der für den Choralgesang an den Volksschulen maßgebende Lehrplan in Geltung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

3. Die Versicherung gegen Feuer Schaden betr.

Indem wir wegen der Versicherung evang. kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuer Schaden auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1914 in obigem Betreff (K.B. u. B.Bl. S. 76/77) hinweisen, bringen wir zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft vertragsmäßig abgelieferte Gebührenanteil aus evang. kirchlichen Versicherungen gegen Feuer Schaden für das Jahr 1915 sich auf 185 M 35 Pf belaufen hat und durch Vermittlung der Zentralverwaltung der Feuerversicherungskasse der evang. Geistlichen in Baden dem Badischen Pfarrverein zugewiesen worden ist.

Karlsruhe, den 28. August 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

4. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die religiöse Versorgung unserer Truppen betr.

Die am Sonntag den 9. Juli d. J. als am Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhobene Kollekte für obigen Zweck hat 10366 M 33 Pf ertragen. Wir beauftragen die Geistlichen, dieses Ergebnis im nächsten Sonntagsgottesdienst zu verkünden und dabei unsern Dank für die erneut betätigte Opferwilligkeit auszusprechen.

Karlsruhe, den 2. September 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

**4.  
Versehung**

**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

Vikar Karl Debecker in Mannheim als Pfarrverwalter nach Sulzburg.

Vikar Karl Heller in Todtnau nach Schopfheim.

Zur vorübergehenden Versehung des Dienstes:

Pfarrer Karl Jundi in Buggingen nach Müllheim.

Pfarrer Karl Mondon in Uiffingen nach Lahr.

Vikar Friedrich Bühler in Eberbach nach Neustadt.

Missionar Karl Schäfer, von der Basler Mission, nach Rohrbach b. S. und dann nach Uiffingen.

Missionar Friedrich Schweikhart, von der Basler Mission, nach Ipringen.

**5.**

**Diensterledigung.**

Die Pfarrei Obereggenen, Diöcese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Filialdienstvergütung 240 M. Bewerbungen innerhalb vier Wochen beim Oberkirchenrat.

**6.**

**Todesfall.**

Bestorben ist:

am 15. Juli d. J.: Ullmann, Hugo, Pfarrer a. D. von Söllingen.

**7.**

**Zur Nachricht.**

Das dieser Nummer des K. G. u. V. Blatts beiliegende Rundschreiben des Oberkirchenrats an die Pfarrämter und Pastorationsstellen über die fünfte deutsche Kriegsanleihe nebst Anlage wird der besonderen Beobachtung empfohlen.

## Zur Nachricht.

Bei der Expediur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

### A. zu den beigefügten Preisen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden . . . . .  | 6.— <i>h</i> |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden . . . . .  | 2.— "        |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück . . . . .   | —20 "        |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück . . . . .   | 1.10 "       |
| 5. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück . . . . .                                      | 2.— "        |
| 6. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugesendet — das Stück . . . . .                            | 1.50 "       |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugesendet — das Stück 50 Pfg.)  |              |
| 7. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt — . . . . .          | —20 "        |
| 8. Bordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.Z. 5) für  |              |
| a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen . . . . .                                | 1.— "        |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen . . . . .  | 1.— "        |
| (Bordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben).  |              |
| 9. Bordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück . . . . . | —06 "        |

### B. unentgeltlich und portofrei:

10. Bordrucke:
- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
  - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
  - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulämter und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
  - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen, und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
11. Bordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen, (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
12. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
13. Bordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
14. Bordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
15. Bordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen). An Bordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Bordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.Z. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 ist zu erlegen.

Bei Bestellung von Bordrucken D.Z. 8 und 9 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellseld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.Z. 4, 5, 6 und 10—15 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Keiff in Karlsruhe.